

RS Vwgh 1993/9/6 92/10/0422

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

HygieneV Zuckerwaren aus Automaten 1988 §1 Abs2;

LMG 1975 §74 Abs4 Z1;

VStG §22 Abs1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Da sich der Schulterspruch gem§ 74 Abs 4 Z 1 LMG 1975 iVm § 1 Abs 2 HygieneV Zuckerwaren aus Automaten 1988 des erstinstanzlichen Straferkenntnisses auf das in der Aufrechterhaltung des verordnungswidrigen Zustandes bestehende strafbare Verhalten des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses bezieht, kommt dem im Straferkenntnis angeführten Zeitpunkt der lebensmittelpolizeilichen Überprüfung demgegenüber insoweit keine rechtliche Bedeutung zu.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Unterlassungsdelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100422.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at